

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 05.12.2011

Laufende Nummer: 21/2011

Fünfte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Fünfte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 17.10.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. 2009 S. 516), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 255) wird die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung 01/2009) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 20.06.2011 (Amtliche Bekanntmachung 11/2011) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 6 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Die Mitglieder der Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium werden vom Senat gewählt.

2. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.

3. In § 6 Absatz 7 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Das Nähere zur Wahl der Fakultätskommissionen regeln die Fakultätsordnungen.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 HG, der aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Näheres zur Wahl der Gleichstellungskommission regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte. Die Kandidatinnen für die Wahl werden aufgrund einer hochschulöffentlichen Ausschreibung ermittelt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, je eine bzw. einen an den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort, die von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Das Nähere zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(3) Die Hochschullehrerinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die weiteren Mitarbeiterinnen einer Fakultät können eine Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von vier Jahren wählen. Das Nähere zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät regeln die Fakultätsordnungen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 31.10.2011.

Kleve, den 31. Oktober 2011

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz